Kanton St.Gallen
Kantonsforstamt

Neophytenstrategie für den St.Galler Wald

Volkswirtschaftsdepartement

Überarbeitet: April 2022

Neophytenstrategie für den St.Galler Wald

Ausgangslage

Neophyten sind «neue Pflanzen», die nach der Entdeckung von Amerika (1492 n. Chr.) unter Mitwirkung des Menschen nach Europa eingebracht wurden. Von den rund 550 neuen Arten verhalten sich einige wenige invasiv: Sie breiten sich stark aus und verdrängen die einheimische Flora. Sie können die Biodiversität bzw. die heimischen Lebensgemeinschaften beeinträchtigen.

Im Wald sind vor allem lichtbegünstigte Bereiche wie z.B. aufgelichtete Bestände, offene Flächen und stufige Waldränder betroffen. Ebenfalls tangiert sind Standorte, wo der gewachsene Waldboden gestört wurde, wie zum Beispiel beim Bau von Strassen und Wegen oder der Anlage von Deponien. Neophyten können auch die natürliche Waldverjüngung erschweren, im Extremfall verunmöglichen. In geschlossenen Waldbeständen sind Neophyten jedoch kaum konkurrenzfähig.

Neophytenstrategie Kanton St.Gallen

Die «Neophytenstrategie Kanton St.Gallen» [1] wurde 2018 verabschiedet. Die Federführung betreffend Unterstützung und Koordination von Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten liegt beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF). Für die Bekämpfung sind grundsätzlich die politischen Gemeinden zuständig, wobei die Koordinationsrolle für bestimmte Bereiche an andere Stellen übertragen wird (Tabelle 1). Im Wald ist der Forstdienst dafür zuständig, Bekämpfungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Auch berät der Forstdienst bei Bedarf die politischen Gemeinden bei der Neophytenbekämpfung im Wald.

Tabelle 1: Zuständigkeit für die Ergreifung von Massnahmen gegen invasive Neophyten.

Bereich	Zuständigkeit
Wald (ohne Uferbereiche)	Kantonsforstamt
Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt
Naturschutzgebiete von lokaler, regionaler sowie nationaler Bedeutung	Gemeinden
Kantonale Gewässer inklusive eines Uferstreifens von 5 bis 10 m	Amt für Wasser und Energie
weitere Gewässer und ihre Ufer (Gemeindegewässer, Privatgewässer, Meliorationsgewässer)	Gemeinden, Gewässerkorporationen
Deponie, Abbau- und Rekultivierungsflächen, Anlagen zur Grüngutverwertung	Amt für Umwelt
Siedlungsgebiet (inkl. Gewerbe- und Industrieareale sowie Gemeinde- und Privatstrassen)	Gemeinden
National- und Kantonsstrassen	Tiefbauamt
Bahnareale und Schienennetz	SBB und SOB
Militärareale	VBS

Überschneiden sich zwei Zuständigkeitsbereiche, zum Beispiel Naturschutzgebiete im Wald, ist eine Absprache der involvieren Stellen für den konkreten Fall erforderlich.

Forstliche Zielsetzung

Die Neophytenstrategie für den St.Galler Wald bezweckt, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Neophyten so weit als möglich zu minimieren. An erster Stelle steht der Erhalt der ökologischen Leistungen des Waldes.

Welche Arten sind wo zu bekämpfen?

Es werden zwei Arten von Neophyten unterschieden:

- **Arten mit Nulltoleranz:** Diese Arten wurden gesamtkantonal als prioritär definiert. Sie sollen im ganzen Waldareal konsequent bekämpft werden. Es handelt sich um Arten mit grossem Schadenpotenzial, die im Kanton aber noch nicht häufig sind. Ihre Bekämpfung hat dadurch einen besonders grossen, präventiven Effekt.
- **Arten mit punktueller Bekämpfung:** Diese Arten sind entweder für eine vollständige Eliminierung schon zu weit verbreitet, oder ihr Schadenpotential hält sich in Grenzen. Sie sollen in erster Linie in ausgewählten, ökologisch wertvollen Bereichen bekämpft werden, um deren Qualität zu erhalten. Die betreffenden Bereiche werden in einer separaten Umsetzungshilfe zur vorliegenden Strategie bezeichnet. Ausserhalb davon können diese Arten als beiläufige Massnahme im Rahmen der ordentlichen Waldpflege dezimieret werden.

Die Artenlisten befinden sich im Anhang. Sie können aktualisiert werden, wenn aktuelle Entwicklungen dies erfordern sollten. Die konkreten Bekämpfungsprioritäten für verschiedene Neophytensituationen werden in der separaten Umsetzungshilfe ausformuliert. Die Stossrichtung für den Wald wird dabei auf die Ziele der kantonalen Neophytenstrategie [1] und das Vorgehen der Gemeinden [2] abgestimmt.

Dranbleiben

Einmalige oder sporadische Massnahmen bringen meist keinen langfristigen Erfolg. Es ist daher wichtig, Bekämpfungsmassnahmen konsequent jährlich weiterzuführen, bis ein Bestand eliminiert ist. Ein Vorkommen gilt als eliminiert, wenn zwei Jahre hintereinander keine Bekämpfungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen. Zeigt sich, dass ein Bestand nicht vollständig eliminiert werden kann, ist mit einem regelmässigen, minimalen Unterhalt dafür zu sorgen, dass der Bestand zumindest nicht wieder anwächst.

Prävention

Nach Lichtungsschlägen oder bei Waldrandaufwertungen besteht eine erhöhte Gefahr für die Ansiedlung von Neophyten. Vor der Ausführung solcher Eingriffe ist abzuwägen, ob der ökologische Nutzen grösser ist als die möglichen negativen Auswirkungen durch das schnelle Besiedeln der Offenflächen mit Neophyten.

Bei der Bekämpfung ist strikte auf einen korrekten Umgang mit dem Pflanzenmaterial zu achten: vollständiger Abtransport vermehrungsfähiger Teile, keine Zwischenlagerung; keine Verschleppung mit Schuhen, Geräten oder Fahrzeugen. Nähere Informationen gibt es auf Seite 3 der «Praxishilfe Neophyten» [3].

Kompetenzen und Aufgaben des Forstdienstes

Der Forstdienst kennt die waldrelevanten Neophyten und kann die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer/-innen kompetent beraten. Bei Weiterbildungsbedarf sorgt das Kantonsforstamt auf Antrag der Waldregionen für ein entsprechendes Angebot oder vermittelt externe Kurse.

Die Revierförster halten bei ihrer Arbeit die Augen nach Neophyten offen. Um einen Überblick über die Neophytensituation zu ermöglichen, wird das Eintragen prioritärer Bestände im Waldportal empfohlen. Wo erforderlich, sorgen die Revierförster in Zusammenarbeit

mit den Waldeigentümern für die nötigen Bekämpfungsmassnahmen. Wird eine Unterstützung der Massnahmen durch Beiträge gewünscht, ist vorab das OK des Regionalförsters einzuholen. Dieser achtet bei der Verteilung der Beiträge darauf, dass sie vorrangig in jene Bestände fliessen, die über die gesamte Waldregion gesehen die höchste Priorität haben. Die Revierförster informieren die Neophytenverantwortlichen der Gemeinden über Problemflächen und Massnahmen im Wald und koordinieren mit ihnen die Massnahmen, wo ein Neophytenproblem nebst dem Wald noch andere Bereiche wie z.B. Naturschutzgebiete, Gewässer oder Strassen betrifft.

Unterstützung durch Bund und Kanton

Bund und Kanton können im Rahmen ihrer Programmvereinbarungen die Neophytenbekämpfung im Wald finanziell unterstützen. Die Voraussetzungen für eine Unterstützung sind im entsprechenden Handbuch geregelt. Waldflächen, auf denen Neophytenbekämpfungmassnahmen finanziell unterstützt werden, sind im Waldportal zwingend einzutragen.

Besteht für eine Waldfläche ein separates Projekt (z.B. Waldrandaufwertungs- oder Auflichtungsprojekt), ist eine allfällige Neophytenbekämpfung über das separate Projekt abzuwickeln.

Bekämpfung

Für jede Pflanzenart ist eine spezifische Bekämpfungsstrategie notwendig. Praktische Tipps gibt die Broschüre «Praxishilfe invasive Neophyten» des ANJF [3].

Es ist zu beachten, dass der Einsatz von Herbiziden im Wald verboten ist.

Verweise

1. ANJF, 2018: Neophytenstrategie Kanton St.Gallen. Online verfügbar unter www.natur.sg.ch > Biodiversität > Artenvielfalt > Invasive Neobiota > Neophyten Gemeinden
2. ANJF, 2020: Leitfaden Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten 2020-2025. Umsetzung der «Neophytenstrategie Kanton St.Gallen». Verfügbar unter: www.natur.sg.ch > Biodiversität > Artenvielfalt > Invasive Neobiota > Neophyten Gemeinden
3. ANJF, 2020: Praxishilfe invasive Neophyten. Gebietsfremde Problempflanzen erkennen und richtig handeln. Online verfügbar unter www.natur.sg.ch > Biodiversität > Artenvielfalt > Invasive Neobiota > Neophyten Gemeinden

Anhang:

- Liste der Arten mit Nulltoleranz
- Liste der Arten mit punktueller Bekämpfung
- Neophyten im Wald – Orientierungsdiagramm für den Forstdienst

Artenlisten

Tabelle 2: Nulltoleranz-Arten.

Deutscher Name	Lateinsicher Name
Götterbaum	*Ailanthus altissima*
Aufrechte Ambrosie	*Ambrosia artemisiifolia*
Bastardindigo	*Amorpha fruticosa*
Astern der Watch-List	*Aster novi-belgii aggr.*
Seidiger Hornstrauch	*Cornus sericea*
Erdmandelgras	*Cyperus esculentus*
Riesen-Bärenklau	*Heracleum mantegazzianum*
Henrys Geissblatt	*Lonicera henryi*
Japanisches Geissblatt	*Lonicera japonica*
Vielblättrige Lupine	*Lupinus polyphyllus*
Jungfernrebe	*Parthenocissus inserta*
Blauglockenbaum	*Paulownia tomentosa*
Amerikanische Kermesbeere	*Phytolacca americana*
Essigbaum	*Rhus typhina*
Schmalblättriges Greiskraut	*Senecio inaequidens*

Tabelle 3: Arten mit punktueller Bekämpfung.

Deutscher Name	Lateinischer Name
Sommerflieder	*Buddleja davidii*
Einjähriges Berufkraut	*Erigeron annuus*
Drüsiges Springkraut	*Impatiens glandulifera*
Kirschlorbeer*	*Prunus laurocerasus*
Asiatische Staudenknöteriche	*Reynoutria japonica, R. sachalinensis, R. x bohemica*
Robinie	*Robinia pseudoacacia*
Armenische Brombeere	*Rubus armeniacus*
Goldruten (kanadische & spätblühende)	*Solidago canadensis, S. gigantea*

* In der Neophytenstrategie Kanton St.Gallen ist die Kirschlorbeere als Art mit Nulltoleranz aufgeführt. Im Wald ist in der Regel eine punktuelle Bekämpfung angezeigt.